



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR AUSSTELLER

Diese Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil zur Teilnahme an der Ausstellung.

1. AUSSTELLUNGSSORT

Messe Luzern AG, Horwerstrasse 87, 6005 Luzern
In allen Räumlichkeiten und auf dem ganzen Gelände gilt das Hausrecht der Messe Luzern AG.

2. ANLIEFERUNG

Halle 1, Tor Nr. 12 oder 16, ebenerdig, Messe Luzern AG,
Horwerstrasse 87, 6005 Luzern

3. STANDEINRICHTUNG

- Das Einrichten des Standes erfolgt auf Kosten des Ausstellers. Die Ausstellungsleitung stellt kein Standmaterial zur Verfügung.
- Bodenbeschaffenheit in der HALLE 1: **Betonboden**
- Die Kosten für spezielle Reinigung werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.
- Lasten-Rolli dürfen nur eingesetzt werden, falls diese mit Gummi- oder Kunststoffrollen ausgerüstet sind.
- Die Bauhöhe der Stände beträgt generell 2.50 m. In Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Ausstellungsleitung darf die Bauhöhe 3.50 m überschritten werden.

4. STANDPLATZVERSCHIEBUNG

Die Ausstellungsleitung behält sich das Recht vor, eventuelle Standplatzverschiebungen vorzunehmen.

5. TRANSPORT VON WAREN WÄHREND DER TAGUNG

Der Transport von Waren von und zu den Hallen ist während der Kongressdauer strikte untersagt.

6. TEILNAHMEBEDINGUNGEN für teilnehmende Firmen

Handelsregister Eintrag

Es sind nur Produkte zugelassen:

- a) die in der Schweiz auf den Anbieter/Aussteller zugelassen und registriert sind
- b) oder die mit schriftlicher Bewilligung des registrierten Schweizer Herstellers oder Importeurs angeboten werden.

Der Aussteller bringt die Registrierung oder schriftliche Bewilligung auf die erste Anforderung des Veranstalters bei.

Es sind nur angemeldete Firmen unter eigenem Namen zur Ausstellung zugelassen. Somit ist eine Unter- oder Weitervermietung nicht zulässig. Die SAoO behält sich das Recht vor, Anmeldungen/Teilnahmen von Firmen ohne Begründung abzulehnen.

7. PARKPLÄTZE

Die Information über die Parkplätze für PW/Kleintransporter ist im Formular beschrieben (Parkplätze befinden sich hinter dem Kongressgebäude):

<http://www.messeluzern.ch/images/PDF/MesseLuzern-Anreise.pdf>

8. UNFALLVERHÜTUNG

Bei der Vorführung von Maschinen und Apparaturen, die im Interesse der Werbewirkung und der Belebung des Ausstellungsbildes zu empfehlen ist, dürfen weder Besucher noch Aussteller oder Drittpersonen gefährdet werden.

Für Personen- und Sachschäden, die durch den Aufbau des Standes entstehen, übernimmt die Organisation keine Haftung. Die Aussteller haben sich an die Vorschriften der SUVA zu halten.

9. FEUERPOLIZEILICHE SICHERHEITSMASSNAHMEN

- Es dürfen weder Schweiss- noch andere Feuerarbeiten ausgeführt werden. Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung von feuergefährlichen, explosiven oder leicht brennbaren Stoffen ist untersagt.
- Die Zugänge zu Feuermelde- und Löscheinrichtungen sind unbedingt freizuhalten.
- Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Gänge, Durchgänge und Türen müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Ausstellungsgut, Werbeständern, Tischen, Stühlen oder anderen Gegenständen eingeengt oder verstellt werden. Alle Einfahrten sowie Notausgänge sind auf ihrer ganzen Länge und Höhe freizuhalten.

Das ganze Gebäude ist mit Feuerlöschern und -schläuchen versehen.

Die Aussteller werden gebeten

- alle nötigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, damit bei Warentransporten weder Boden, Spannteppiche, Wände, Lampen etc. beschädigt werden;
- freiwerdende Hitze darf 45°C nicht überschreiten. Jede unfallmässige oder beabsichtigte Beschädigung des Sicherheitssystems wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.

10. VERSICHERUNGEN

Folgende Versicherungen sind für alle Aussteller obligatorisch:

- Versicherung gegen Feuer- und Explosionsschäden
- Transport-, Ausstellungs- und Diebstahlversicherung
- Haftpflichtversicherung

Der Nachweis dieser Versicherungen kann spätestens einen Monat vor Beginn der Ausstellung durch die Ausstellungsleitung verlangt werden. Die Ausstellungsleitung übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

11. GRATISMUSTERABGABE

Gratismuster unterliegen einer Abgabebeschränkung gemäss der Verordnung über Arzneimittelwerbung (siehe Beilage "Art. 10 Musterpackungen") **und dürfen nur in kleiner Anzahl und auf schriftliche Anforderung abgegeben werden. Sie müssen als Gratismuster gekennzeichnet sein und dürfen nicht grösser sein als die kleinste im Handel befindliche Originalpackung.** Sie dürfen nicht verkauft werden.

Über die Abgabe muss zudem Buch geführt werden. Psychotrope Substanzen unterliegen zudem weiteren Einschränkungen gemäss Betäubungsmittelverordnung.

12. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Gemäss Zahlungsbedingungen der Bestätigung/Rechnung. Die Bezahlung hat in jedem Fall vor Ausstellungsbeginn zu erfolgen, andernfalls kann die Teilnahme nicht gewährleistet werden. Die Standmiete bleibt trotzdem geschuldet.

13. RÜCKTRITT

Nach erfolgter Anmeldung ist auch bei Abmeldung vor Ausstellungsbeginn der vereinbarte Flächenmietpreis zu bezahlen.

Falls die Standfläche wieder voll vermietet werden kann, sind wenigstens 20% Annullierungsgebühren zu entrichten. Bei einer nur teilweisen Vermietung der Standfläche sind die Differenz zur vereinbarten Fläche voll sowie die Annullierungsgebühren für die wiedervermietete Fläche zu bezahlen.

14. HÖHERE GEWALT

Falls die Durchführung der Ausstellung durch unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder durch allgemeine höhere Gewalt verunmöglicht oder erschwert wird, so hat der Aussteller kein Recht, dem Veranstalter oder der Ausstellungsorganisation gegenüber Schadensersatzansprüche zu stellen.

Diese Bestimmungen und die Merkblätter für Aussteller des FORUM Messe Luzern AG sind für alle Aussteller verbindlich.

Mörigen, im Mai 2019/MD